



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

- Berlin, den 12. Dezember 1964

1 Teil II Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 64	Anordnung zur Übergabe der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965 ...	939
	Rprrht.iögnff.....	944

Anordnung zur Übergabe der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965.

Vom 9. Dezember 1964

Die Übergabe der Planaufgaben 1965 an die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe und Einrichtungen ist vorbehaltlich der Beschlußfassung des Volkswirtschaftsplanes 1965 durch die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik so zu organisieren, daß die Betriebe und Einrichtungen zu Beginn des Jahres 1965 im Besitz ihrer Planaufgaben für 1965 sind. Auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1964 über den Volkswirtschaftsplan 1965 wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die vom Ministerrat als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes 1965 beschlossenen Planaufgaben entsprechend § 4 dieser Anordnung in voller Höhe auf die WB, diesen gleichgestellten Organe, Wirtschaftsräte der Bezirke, Bezirkslandwirtschaftsräte und Räte der Kreise sowie direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen aufzuteilen.

(2) Ein Exemplar der Planaufgaben der WB ist vom Volkswirtschaftsrat der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

§ 2

Die Generaldirektoren der WB, die Leiter der den WB gleichgestellten Organe, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke, der Bezirkslandwirtschaftsräte und Räte der Kreise sind verpflichtet, die Planaufgaben in voller Höhe den sozialistischen Betrieben und Einrichtungen, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung bzw. den Kreislandwirtschaftsräten zu übergeben.

§ 3

Ausgenommen von der Regelung gemäß §§ 1 und 2 sind nur die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Beschlüsse zu bildenden Reserven.

§ 4

Der Umfang der Planaufgaben 1965

(1) Mit dem Volkswirtschaftsplan 1965 wird die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Durchführung der Pläne erhöht und der Umfang der verbindlichen Planaufgaben eingeschränkt.

(2) Die Dokumente des Volkswirtschaftsplanes 1965 der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe und Einrichtungen enthalten folgende Aufgaben:

- a) staatliche Planaufgaben gemäß Anlage 1 und
- b) Kennziffern, die den Charakter von Richtwerten haben gemäß Anlage 2.

(3) Die staatlichen Planaufgaben sind die strukturbestimmenden Aufgaben, deren Erfüllung für die planmäßige Gestaltung der nationalen Wirtschaft erforderlich ist. Die in den Dokumenten enthaltenen Richtwerte ergänzen die staatlichen Planaufgaben und verdeutlichen die vorgesehene volkswirtschaftliche Entwicklung.

Die Aufgliederung der Aufgabenkomplexe des Staatsplanes Neue Technik und der Aufgaben der ökonomischen Forschung

§ 5

(1) Die für die Aufgabenkomplexe des Staatsplanes Neue Technik federführenden Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, der Landwirtschaftsrat, die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane übergeben die nicht in ihrem Bereich zu lösenden und bei der Ausarbeitung des Planes Neue Technik mit anderen zentralen Organen abgestimmten Teilaufgaben aus